



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Aufbau der Gesellschaft Reichsautobahnen

Volk, Franz

Leipzig, 1935

Geschäftsanweisung für die Obersten Bauleitungen der Gesellschaft
"Reichsautobahnen"

[urn:nbn:de:hbz:466:1-96389](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96389)

Es folgen nunmehr die Geschäftsanweisungen für die Obersten Bauleitungen und für die Bauabteilungsvorstände der Gesellschaft „Reichsautobahnen“:

Geschäftsanweisung **für die Obersten Bauleitungen der Gesellschaft „Reichsautobahnen“**

(RAB V O 1 vom 19. Dezember 1934)

Die nachstehende Geschäftsanweisung für die Obersten Bauleitungen der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ vom 17. Dezember 1934 wird hiermit bekanntgegeben. Sie tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

§ 1

Geschäftsbereich

1. Die Obersten Bauleitungen (OBR) leiten den Bau der Kraftfahrbahnen, für deren Bau sie eingesetzt sind. Es bleibt der Direktion der Reichsautobahnen vorbehalten, im Einzelfalle für eine Teilstrecke eine Zweigstelle der Obersten Bauleitung an einem anderen Orte als dem Sitz der Obersten Bauleitung einzurichten.

2. Die Obersten Bauleitungen vertreten die Gesellschaft „Reichsautobahnen“ in allen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches gerichtlich und außergerichtlich; sie haben die gleichen öffentlich-rechtlichen Befugnisse wie die Reichsbahndirektionen.

§ 2

Geschäftsführung im allgemeinen

1. Die Zuständigkeit der Obersten Bauleitungen ergibt sich aus der Geschäftsordnung der Gesellschaft „Reichsautobahnen“, dieser Geschäftsanweisung und den weiteren Anordnungen der Direktion der Reichsautobahnen. Im einzelnen sollen die Geschäfte der Obersten Bauleitungen in ihrem Geschäftsplan aufgeführt werden (§ 10 Ziffer 1).

2. An der Spitze einer Obersten Bauleitung steht der Leiter. Er ist für die ordnungsmäßige und zweckentsprechende Führung der Geschäfte, besonders für eine schnelle und wirtschaftliche Bauausführung verantwortlich.

3. Die Direktion der Reichsautobahnen bestimmt den Vertreter des Leiters, die Zahl der Dezernten sowie den wesentlichen Umfang des Geschäftskreises des Leiters und der Dezernten. Soweit die Direktion hierüber keine Bestimmungen trifft, verteilt der Leiter die Dezernte und deren Geschäfte.

4. Sofern es allgemein oder im Einzelfalle notwendig und zweckmäßig ist, zur Bearbeitung von Geschäftsangelegenheiten einen Dezernten oder einen Bürobeamten der Reichsbahndirektion hinzuzuziehen, vereinbart die Oberste Bauleitung mit der Reichsbahndirektion, diese Geschäftssachen durch deren Beamten unter der Firma der Obersten Bauleitung bearbeiten zu lassen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Leiter der Obersten Bauleitung und dem bearbeitenden Dezernten der Reichsbahndirektion bleibt es dem Leiter der Obersten Bauleitung unbenommen, seine abweichende Ansicht schriftlich niederzulegen und die Sache alsdann unter eigener Verantwortung zu bearbeiten.

5. Sofern die Oberste Bauleitung eine Angelegenheit bearbeitet, bei der Fragen der Reichsbahn mit berührt werden, ist das Einverständnis der Reichsbahndirektion durch Mitzeichnung der zuständigen Dezernten einzuholen, sofern nicht die Oberste Bauleitung es für zweckmäßig hält, die Stellungnahme der Reichsbahndirektion durch förmliches Ersuchen herbeizuführen.

6. Darüber hinaus sind der Reichsbahndirektion Angelegenheiten, die allgemein oder im Einzelfalle für sie von Bedeutung sind, zur Kenntnis zu geben.

§ 3

Geschäftserledigung

1. Die Geschäfte der Obersten Bauleitung werden durch Einzelentscheidung erledigt.
2. Für die Geschäftserledigung sind die Weisungen des Leiters maßgebend.
3. Der Leiter bezeichnet allgemein oder im Einzelfall die Sachen der Dezenten, bei deren Entscheidung er mitwirken will.
4. Im übrigen bearbeiten die Dezenten ihre Geschäftssachen selbständig.
5. Bestimmte Geschäftssachen minder wichtiger Art kann der Leiter ein für allemal den Büros der Obersten Bauleitung zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Bearbeitung dieser Geschäftssachen ist von den Dezenten stichprobenweise nachzuprüfen.
6. Die Dezenten und Bürovorstände sind verpflichtet, den Leiter und die Dezenten über Angelegenheiten, deren besondere Bedeutung erst bei der Bearbeitung hervortritt, rechtzeitig zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung bei der weiteren Behandlung zu geben.

§ 4

Dienstgeschäfte des Leiters

1. Der Leiter und die übrigen der Obersten Bauleitung zugewiesenen Reichsbahnbeamten des oberen Dienstes unterstehen hinsichtlich der Dienststrafgewalt dem Präsidenten der Reichsbahndirektion am Dienstsitz der Obersten Bauleitung, die übrigen Reichsbahnbediensteten unterstehen ebenso der Reichsbahndirektion. Im übrigen ist der Leiter der Obersten Bauleitung dienstlicher und persönlicher Vorgesetzter des gesamten Personals seines Geschäftsbereiches.

Den Urlaub des Leiters der Obersten Bauleitung genehmigt die Direktion, den der übrigen Bediensteten der Obersten Bauleitung der Leiter; auch ist er für die Gewährung freier Fahrt an die Bediensteten seiner Geschäftsstelle nach den Bestimmungen der Reichsbahn zuständig.

2. Zu den persönlich zu bearbeitenden Dienstgeschäften des Leiters gehören besonders

- a) die Regelung der Stellvertretung der Vorstände der Bauabteilungen,
- b) die Einwilligung zu Dienstreisen der Dezenten und Hilfsarbeiter.

3. Die Vertretung des Leiters übernimmt bei dessen Abwesenheit der von der Direktion der Reichsautobahnen besonders bestimmte Dezent; bei kürzerer Abwesenheit und gleichzeitiger Verhinderung des ordentlichen Vertreters bestimmt der Leiter den Vertreter erforderlichenfalls selbst.

§ 5

Dezenten

1. Die Dezenten tragen die Verantwortung für die sachgemäße und formgerechte Erledigung der Sachen, die der Geschäftsplan ihnen zuweist.

2. Die Dezenten sind innerhalb ihres Geschäftskreises befugt, die Oberste Bauleitung rechtswirksam zu vertreten (vgl. Ziffer 11b der Geschäftsordnung der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ vom 29. November 1934).

3. Die Sachbearbeiter (federführende Dezenten) haben ohne Rücksicht auf die Auszeichnung alle Dezenten an der Sacherledigung zu beteiligen, bei denen sie ein wesentliches Interesse an der Angelegenheit voraussetzen müssen; insbesondere sind in allen Angelegenheiten, bei denen Rechtsfragen vorkommen, stets rechtzeitig rechtskundige Dezenten zu beteiligen. Die Beteiligung geschieht durch Mitzeichnung, in eiligen Fällen ausnahmsweise auch nachträglich. Bei allen wichtigen Sachen empfiehlt sich die vorherige mündliche oder fernmündliche Besprechung.

4. Die Vertretung der Dezenten regelt der Geschäftsplan.

§ 6

Anordnungen und Verfügungen der Dezenten in eiligen Fällen

1. Die Dezenten dürfen bestehende Anordnungen und Einrichtungen nur in dringlichen Fällen durch mündliche Weisungen ändern und auch nur in den Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches, die ihnen zur selbständigen Erledigung übertragen sind (§ 3 Ziffer 4). Vor solchen Anordnungen auf den

Baustellen soll möglichst der Vorstand der Bauabteilung gehört werden. Mündliche Weisungen dieser Art sind alsdann schriftlich zu bestätigen.

2. Bei Gefahr im Verzuge sind die Dezenten gehalten, nach pflichtgemäßem Ermessen auch in Angelegenheiten einzugreifen, die außerhalb ihres planmäßigen Geschäftsbereiches liegen. Soweit für derartige Fälle eine allgemeine Regelung zweckmäßig erscheint, bleibt sie dem Leiter überlassen.

§ 7

Finanzdezernent

1. Durch den Geschäftsplan der Obersten Bauleitung sind einem Dezenten des Verwaltungsdienstes auch die Geschäfte eines Finanzdezernenten der Obersten Bauleitung zu übertragen.

2. Der Finanzdezernent hat darüber zu wachen, daß überall die Grundsätze einer verständigen Wirtschaftsführung beachtet werden. Bei allen Maßnahmen von finanzieller Tragweite ist der Finanzdezernent so rechtzeitig mitberatend und mitentscheidend zu beteiligen, daß er seinen Einfluß bei der Sach erledigung geltend machen kann.

§ 8

Hilfsarbeiter

1. Die Direktion der Reichsautobahnen kann den Obersten Bauleitungen Hilfsarbeiter zur Ausbildung oder zur Hilfeleistung in Dezernatsgeschäften überweisen.

2. Der Leiter der Obersten Bauleitung kann im Einvernehmen mit der Direktion der Reichsautobahnen einem Hilfsarbeiter die Vertretung eines Dezenten übertragen. Er kann ihm ebenso auch die Befugnis zur selbständigen Erledigung von Dezernatsgeschäften beilegen. In diesen Fällen hat der Hilfsarbeiter die Stellung eines Dezenten (vgl. § 3 Ziffer 4).

3. Im übrigen werden die Hilfsarbeiter bestimmten Dezenten zur Hilfeleistung zugeteilt.

§ 9

Büros

1. Die Geschäftssachen der Obersten Bauleitungen werden in der Regel von Bediensteten vorbereitet, die innerhalb der Obersten Bauleitung zu Büros oder Geschäftsgruppen zusammengefaßt sind.

2. Die Leitung des Dienstbetriebs in den Büros liegt im allgemeinen in der Hand von Bürovorständen. Werden die Büros mit der selbständigen Erledigung von Geschäftssachen betraut (vgl. § 3 Ziffer 5), so tragen die Bürovorstände die Verantwortung für die sachgemäße und formgerechte Erledigung dieser Sachen.

3. Die Bürovorstände sind dienstliche und mit Ausnahme der Dienststrafgewalt auch persönliche Vorgesetzte des Personals ihrer Büros.

§ 10

Geschäftsplan und Geschäftsgang

1. Der Leiter der Obersten Bauleitung stellt einen Geschäftsplan auf, der den Geschäftskreis der Dezernate und Büros im einzelnen regelt, er kann bei der Zuteilung einzelner Sachen von dem Geschäftsplan abweichen.

2. Der Leiter regelt den allgemeinen Geschäftsgang. Er bestimmt, welche Eingänge ihm selbst und welche Eingänge den Dezenten oder den Bürovorständen vorzulegen sind. Es bleibt ihm aber unbenommen, in Einzelfällen von dieser grundsätzlichen Anordnung abzuweichen.

3. Der Verkehr zwischen den Dezenten geht den kürzesten Weg (vgl. auch § 5 Ziffer 3); ständige persönliche Fühlungnahme ist erforderlich.

4. Im geschäftlichen Verkehr mit den Bauabteilungen sollen schriftliche Berichte nur eingefordert werden, wenn es die Art der zu bearbeitenden Angelegenheiten erfordert. Im übrigen sind Feststellungen möglichst fernmündlich oder sonst ohne größeren Schriftwechsel zu machen.

§ 11

Beschwerdeangelegenheiten

1. Die Obersten Bauleitungen entscheiden endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Bauabteilungen und der Büros der Obersten Bauleitungen.

2. Über Beschwerden gegen eine Entscheidung der Obersten Bauleitung entscheidet die Direktion der Gesellschaft „Reichsautobahnen“, sofern sich nicht aus § 4 Ziffer 1 anderes ergibt oder gesetzlich oder durch die Personalordnung usw. Abweichendes bestimmt ist.

§ 12

Sitzungen

In gewissen Zeitabständen soll der Leiter Besprechungen mit den Vorständen der Bauabteilungen abhalten.

§ 13

Entwürfe von Schreiben und Verfügungen

1. Die Sach- und Mitarbeiter (vgl. § 5 Ziffer 3) versehen den Entwurf von Schreiben und Verfügungen der Obersten Bauleitung mit Namen oder Namenszug und übernehmen dadurch die Verantwortung. Der Leiter zeichnet in den Fällen mit, in denen eine solche Mitwirkung vorbehalten ist, (vgl. § 3 Ziffer 3).

2. Der Sachbearbeiter und jeder, der den Entwurf mitzeichnet, ist dafür verantwortlich, daß dem Leiter alle wichtigen Sachen zur Mitzeichnung vorgelegt werden (§ 3 Ziffer 6).

§ 14

Form der Zeichnung nach außen

1. Reinschriften von Schreiben und Verfügungen der Obersten Bauleitung erhalten nur eine Unterschrift.

2. Der Leiter und die Dezenten zeichnen

Reichsautobahnen
Oberste Bauleitung

(Sitz der OBR)

mit ihrem Namen.

3. Hält der Leiter es ausnahmsweise für erwünscht oder geboten, seine persönliche Mitwirkung bei der Erledigung einer Geschäftssache nach außen hin zu betonen, so kann er dies im Kopf des Schreibens und durch Zeichnung

Reichsautobahnen
Der Leiter der Obersten Bauleitung

zum Ausdruck bringen; der Vertreter zeichnet in diesem Falle mit dem Zusatz „I. V.“.

4. Die Vorstände der Büros zeichnen die Geschäftssachen, die den Büros zur selbständigen Erledigung übertragen sind (§ 3 Ziffer 5)

Reichsautobahnen
.... Büro der Obersten Bauleitung

mit ihrem Namen, ihre Vertreter mit dem Zusatz „I. V.“.

Einfache Geschäftssachen kann der bearbeitende Bürobeamte mit dem Zusatz „I. A.“ zeichnen.

5. Soweit Verfügungen die Reichsautobahnen und die Reichsbahn betreffen, laufen sie unter der Firma

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft
Reichsbahndirektion
und
Reichsautobahnen
Oberste Bauleitung

Nach Stellen außerhalb der Verwaltung wird diese Form jedoch nicht angewendet; hier richtet sich die Firmierung nach dem Gebiet, das im Einzelfall überwiegt.

6. In Urschrift hinausgehende Schriftstücke sind nur von einem der Unterzeichner mit vollem Namen zu zeichnen, von den übrigen nur abgekürzt mit Namenszug. Zeichnet der Leiter als solcher mit, so unterschreibt er mit vollem Namen, andernfalls der Sachbearbeiter.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Schriftverkehr zwischen den Stellen der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Dabei sind die üblichen Abkürzungen zulässig, auch soweit sie im Geschäftsverkehr der Reichsbahn gebräuchlich sind.

7. Berichte an die Direktion der Reichsautobahnen unterschreibt der Leiter. Einfache Anregungen, Sammelberichte, Sammelnachweisungen und dergl., die an ein Büro der Direktion der Reichsautobahnen oder der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zu senden sind, gelten nicht als Berichte in diesem Sinne.

8. Der Leiter unterzeichnet auch die Reinschriften der Schreiben und Verfügungen, die er bereits im Entwurf mitgezeichnet hat (§ 3 Ziffer 3), sofern er nicht die Zeichnung durch den Sachbearbeiter anordnet.

9. Zur Zeichnung von Rassenanweisungen sind befugt: Der Leiter der Obersten Bauleitung, seine Vertreter und die Dezernenten, denen der Leiter diese Befugnis ausdrücklich übertragen hat. Die Anweisungen sind auch dann unter der Firma der Obersten Bauleitung zu zeichnen, wenn sie von Dezernenten der Reichsbahndirektion, die gleichzeitig Dezernenten der Obersten Bauleitung sind, ausgehen. In bestimmten Fällen — vgl. § 9 Ziffer 2 — sind auch die Bürovorstände zur Zeichnung von Rassenanweisungen befugt. Die Unterschrift der zur Zeichnung von Rassenanweisungen Berechtigten ist den in Frage kommenden Rassen durch Unterschriftenblätter mitzuteilen.

10. Namensunterschriften unter Schriftstücken, die nach außen gelten, sollen gut leserlich sein.

§ 15

Form des Berichtes an die Direktion der Reichsautobahnen

1. Bei Berichten an die Direktion ist stets der Name des Sachbearbeiters anzugeben.
2. Sind an dem Entwurf des Berichts außer dem Sachbearbeiter noch andere Dezernenten erheblich beteiligt, so sollen sie als Mitarbeiter aufgeführt werden.
3. Hat ein dem Sachbearbeiter zugeteilter Hilfsarbeiter den Bericht ganz oder zu einem wesentlichen Teil ausgearbeitet, so soll sein Name vor dem Namen des Sachbearbeiters mit angegeben werden.
4. Berichte und Vorlagen, auf die eine Entscheidung der Direktion erwartet wird, sollen am Schluß einen kurz zusammengefaßten Antrag mit einem bestimmten Vorschlag enthalten.

Berlin, den 17. Dezember 1934

Reichsautobahnen

Direktion

Dorpmüller

Rudolphi